



Merkblatt zum Antrag auf Auskunftssperre

Bitte lesen Sie vor der Beantragung der Auskunftssperre die folgenden Hinweise und Erläuterungen sorgfältig durch!

Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft macht, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann (§ 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz). Allein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe (z. B. Polizei, Justiz, Jugendamt, Jobcenter o. ä.) reicht nicht aus, um die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister zu rechtfertigen.

Falls die Sperre aus beruflichen Gründen beantragt werden soll, benötigen wir eine ausführliche Darstellung der Gefährdungsprognose durch den Arbeitgeber ggf. für alle Familienangehörige. Eine pauschale Begründung reicht dafür nicht aus, sondern es muss eine konkrete Gefahr vorliegen.

Auskunftssperren haben nur Auswirkungen gegenüber privaten Anfragen (z.B. Firmen, Rechtsanwälte, Privatpersonen etc.). Behörden und sonstige öffentliche Stellen erhalten weiterhin Auskunft unter Hinweis der bestehenden Auskunftssperre.

Die Auskunftssperre bezieht sich ausschließlich auf Auskünfte aus dem Melderegister der Stadt Eisenach. Der Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre wird durch die Meldebehörde geprüft und nur im begründeten Einzelfall genehmigt. Anlässlich der Eintragung von Auskunftssperren weisen wir Sie darauf hin, dass Ausforschungsmöglichkeiten Dritter weiterhin bestehen und Sie weitere eigene Schutzmaßnahmen ergreifen müssen.

Ihre persönlichen Daten sind nicht nur bei Ihrer zuständigen Meldebehörde hinterlegt, sondern auch bei anderen öffentlichen Stellen gespeichert (z. B. Finanzamt, Jugendamt, Bank, Krankenkasse, Gericht).

Die Möglichkeit der Sperrung von Daten in anderen Registern, wie dem zentralen Fahrzeugregister, dem Ausländerzentralregister, bei Versicherungen oder Telefonanbietern gehören ebenso dazu.



Damit die Auskunftssperre ihre Wirkung nicht verfehlt, muss folgendes beachtet werden (Aufzählung ist nicht abschließend!):

Bei der Post darf bei einem Wohnungswechsel kein Nachsendeauftrag gestellt werden.

Es darf kein Telefonanschluss mit Eintrag im öffentlichen Fernsprechbuch beantragt werden. Gleiches gilt bei Abschluss von Verträgen für Mobiltelefone.

Bei digitalisierten Telefonanschlüssen (ISDN) erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufers. Über diese Rufnummer kann der Aufenthaltsort festgestellt werden. Daher sollte sie unterdrückt werden. Verwandte und Bekannte sollten nur, wenn erforderlich, von öffentlichen Fernsprechan schlüssen ohne Rückruffunktion angerufen werden (Rückruffunktion zeigt im Display den Standort der Telefonzelle an).

Besteht kein eigenständiger Krankenversicherungsschutz, sondern über die Krankenversicherung des Hauptversicherers (z. B. Ehemann oder Vater) gibt die Versicherung eine Mitteilung an den Hauptversicherer, wenn Leistungen in Anspruch genommen wurden. Diese Mitteilung kann mit einem entsprechenden Antrag auf Auskunftssperre bei der Krankenversicherung ausgeschlossen werden.

Falls Sie Halter eines Kraftfahrzeuges sind, ist dies umgehend umzukennzeichnen und gleichzeitig bei der bisherigen Zulassungsstelle oder der neuen Zulassungsstelle eine Auskunftssperre zu beantragen. Daneben ist die Kfz-Versicherung zu verständigen, damit im Falle einer vorgegebenen Unfallmeldung (z. B. Fahrerflucht) keine Auskunft über den Versicherungsnehmer erteilt wird.

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten (z.B. Ehescheidungs- und Unterhaltsverfahren) ist gegenüber dem Gericht und der Gegenseite eine fremde Erreichbarkeitsadresse oder ein Korrespondentanwalt zu benennen.

Welchen Behörden ist Ihre Adresse bekannt (z. B. Finanzamt, Jugendamt, Sozialamt, Jobcenter, Kindergeldkasse, Wohngeldstelle, Gewerberegister, Gerichte, Ausländerbehörde etc.)? Es ist notwendig, dass Sie bei diesen öffentlichen Stellen ebenfalls eine entsprechende Sperre beantragen.

Bei Mitgliedschaften in Vereinen oder dgl. sind fremde Erreichbarkeitsadressen anzugeben.

Sie dürfen nicht im Internet durch eigene Webseiten vertreten oder in sozialen Netzwerken, wie z. B. Facebook, X (ehem. Twitter) oder ähnlichen Anbietern



angemeldet sein. Sollte dies doch der Fall sein, müssen die Accounts so gesichert sein, dass Sie darüber nicht auffindbar sind.

Sie sollten keine Payback- oder andere Punktekarten verwenden, weil auch dort die Anschriften ggf. nicht sicher unter Verschluss gehalten werden.

Seien Sie vorsichtig bei Teilnahme an Gewinnspielen u. ä. . Oftmals werden Ihre persönlichen Daten von dort an Dritte weiter vermittelt!

Denken Sie auch bei einem eventuellen Krankenhausaufenthalt daran, Ihre Daten und die Auskunft über Ihren Aufenthalt sperren zu lassen.

Bei der Beantragung einer Auskunftssperre sind geeignete Nachweise zur Glaubhaftmachung des Antrages vorzulegen.

Dies können sein:

- ♣ aktuelle Urteile
- ♣ gerichtliche Anordnungen
- ♣ Atteste
- ♣ Polizeiberichte
- ♣ Strafanzeigen bei Polizeidienststellen
- ♣ Verfügungen nach dem Gewaltenschutzgesetz
- ♣ Beschlüsse des Familiengerichtes zum Sorgerecht
- ♣ ärztliche oder behördliche Bescheinigungen
- ♣ Zeugenaussagen (schriftlich)

Lediglich eigene Schilderungen sind in aller Regel nicht ausreichend um die Auskunftssperre erfolgreich zu beantragen.

Bei berufsbedingter Gefährdung ausführliche Darstellung der Gefährdungsprognose durch den Arbeitgeber. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag verlängert werden (§ 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz).

Eine bestehende Auskunftssperre wird bei melderechtlichen Verstößen durch die Meldebehörde automatisch gelöscht. Eine bestehende Auskunftssperre wird ebenfalls automatisch gelöscht, wenn sich herausstellt, dass sie missbraucht wird, um sich berechtigten Forderungen von Gläubigern zu entziehen.

Hinweis:

Soweit Daten durch Sie bereits an Dritte weitergegeben wurden und durch diese verwendet werden, kann hier die Auskunftssperre nicht wirken.